

VISITING PROFESSORS 2022

1. Präambel

Die Stiftung Charité fördert mit unterschiedlichen Programmen die Gewinnung von spannenden Persönlichkeiten und renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die Lebenswissenschaften in Berlin – sowohl feste Rekrutierungen als auch die zeitweise Einbindung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern. Mit den Visiting Professors werden führende Professorinnen und Professoren aus dem Ausland oder von anderen Standorten in Deutschland, die mit ihrem Erfahrungshintergrund und Wissen sowie ihren wissenschaftlichen und technologischen Ideen wichtige Impulse für die Lebenswissenschaften in Berlin setzen können, für Gastaufenthalte an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité), am seit Januar 2021 in die Charité integrierten Berliner Institut für Gesundheitsforschung (Berlin Institute of Health, kurz: BIH) und am Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) gewonnen. Auf diesem Weg möchte die Stiftung Charité insbesondere zur Stärkung und zur internationalen und nationalen Vernetzung der Berliner Lebenswissenschaften beitragen.

2. Förderziel

Visiting Professors sind jeweils führend auf einem Gebiet der Lebenswissenschaften im öffentlichen oder privaten Sektor¹ und kommen für einen vorübergehenden Arbeitsaufenthalt an die Charité, das BIH und das MDC. Der Arbeitsaufenthalt sollte nicht bereits zur Durchführung eines konkreten wissenschaftlichen Vorhabens genutzt werden, sondern der Weiterentwicklung eines vorhandenen oder dem Design eines neuen Forschungs- oder Entwicklungsprogramms auf Seiten der Gastgeberin oder des Gastgebers der Charité, des BIH oder des MDC sowie der oder dem Visiting Professor und ggf. weiteren Partnern oder aber dem Mentoring einer einzelnen Nachwuchswissenschaftlerin oder eines einzelnen Nachwuchswissenschaftlers in der gastgebenden Einheit dienen. Über die vorübergehende Gasttätigkeit hinaus bauen die Visiting Professors und ihre jeweiligen Gastgeberinnen und Gastgeber eine längerfristige Kollaboration zwischen der Heimatinstitution der Visiting Professors und der Charité, dem BIH und/oder dem MDC auf und erweitern dadurch das Kooperationsnetzwerk der Lebenswissenschaften in Berlin insgesamt.

Die Stiftung Charité fördert die Visiting Professors mit Mitteln aus ihrer [Privaten Exzellenzinitiative Johanna Quandt](#).

3. Förderumfang

Mit den Visiting Professors werden Arbeitsaufenthalte von führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einer Gesamtdauer von drei bis neun Monaten gefördert. Die Aufteilung der

¹ orientiert an der Karrierestufe „R4“ nach der Definition der Europäischen Kommission. Vgl. European Commission: Towards a European Framework for Research Careers. Brüssel 2011. [Hyperlink](#)

Gesamtdauer ist grundsätzlich beliebig wählbar. Entscheidend ist, dass die Arbeitsaufenthalte so organisiert werden, dass sie dem Vorhaben dienlich sind. Es kann sich um einen durchgängigen Arbeitsaufenthalt von maximal neun Monaten handeln oder um mehrere Aufenthalte hintereinander. Ein Einzelaufenthalt sollte in der Regel jedoch nicht kürzer als eine Woche sein, und zwischen dem ersten und dem letzten Aufenthalt sollten in der Regel maximal zwei Jahre liegen. Die Förderung beträgt maximal 15.000,00 Euro pro Monat (ggf. anteilig) der Gesamtdauer an Arbeitsaufenthalten.

Der beantragte Förderzeitraum muss spätestens am 31. Dezember 2024 enden und darf eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Eine (auch nachträgliche) Verlängerung des Förderzeitraums über den 31. Dezember 2024 hinaus ist aufgrund der Modalitäten der Privaten Exzellenzinitiative Johanna Quandt in dieser Ausschreibungsrunde ausgeschlossen.

Eine Fortsetzung der Förderung kann nicht beantragt werden.

Die Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler dürfen während ihres Arbeitsaufenthalts und darüber hinaus die Bezeichnung „Visiting Professor, gefördert durch die Stiftung Charité“ führen. Sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, sollen die Visiting Professors zudem als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren im Sinne der landeshochschulrechtlichen Bedingungen in die Charité eingebunden werden.

4. Mittelverwendung

Für eine/n Visiting Professor können deren/dessen eigene Vergütung in einer Höhe von bis zu 10.000,00 Euro pro Monat während der Zeit des Aufenthalts beantragt werden. Darüber hinaus können Sach- und Personalmittel in einer Höhe von bis zu 5.000,00 Euro pro Monat während des Aufenthalts beantragt werden, wobei hierunter insbesondere Reisemittel für die oder den Visiting Professor (ggf. auch für mitreisende Familienangehörige) fallen. Die Mittel für die Vergütung der/des Visiting Professors können in begründeten Ausnahmefällen auch in Sachmittel oder in Personalmittel zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgewidmet werden, sofern die Arbeitsaufenthalte der/des Visiting Professors anderweitig gewährleistet werden können.

Die Gastgeberin oder der Gastgeber an der Charité, am BIH oder am MDC garantiert aus Eigenmitteln die Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes einschließlich der erforderlichen Infrastruktur und Sachmittel.

Die Förderung durch die Stiftung Charité erfolgt in Form eines pauschalisierten Betrages in Höhe von bis zu 15.000,00 Euro pro Monat an die Charité, das BIH oder das MDC. Die Gastgeberin oder der Gastgeber an der Charité, am BIH oder am MDC regeln mit der/dem Visiting Professor und ihrer/seiner Heimatinstitution das genaue Verfahren zur Vergütung. Denkbar ist die Fortzahlung der vorhandenen Vergütung an die/den Visiting Professor durch die Heimatinstitution und die Zahlung einer Erstattung an die Heimatinstitution oder eine Beurlaubung der/des Visiting Professor an der Heimatinstitution und die Zahlung einer eigenen Vergütung (z. B. Honorar oder Stipendium) an die/den Visiting Professor. Auch die Verwendung der Sach- und Reisemittel richtet sich nach den Regeln der gastgebenden Institution. Zwischen der Stiftung Charité und der/dem Visiting Professor werden keine vertraglichen Beziehungen aufgenommen. Alle notwendigen Verabredungen sind zwischen der Gastgeberin oder Gastgeber an der Charité, am BIH oder am MDC einerseits und der/dem Visiting Professor andererseits unmittelbar zu treffen.

5. Antragsberechtigte

Anträge werden von der Gastgeberin oder dem Gastgeber an der Charité, am BIH oder am MDC gestellt. Gastgeberin oder Gastgeber können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die an der Charité oder dem BIH ein CharitéCentrum, ein Institut oder eine Klinik oder am MDC einen Forschungsschwerpunkt oder eine Forschungsgruppe leiten. Die Anträge werden jeweils für die

gewünschte oder den gewünschten Visiting Professor gestellt und mit ihr/ihm entsprechend erarbeitet. Die/der gewünschte Visiting Professor muss auf dem jeweiligen lebenswissenschaftlichen Fachgebiet eine führende Wissenschaftlerin bzw. ein führender Wissenschaftler sein.² Sie oder er sollte entsprechende wissenschaftliche Erfahrungen und Erfolge nachweisen können, wobei neben den üblichen Leistungen in Forschung und Lehre explizit Leistungen im Wissens- und Technologietransfer oder Leistungen in der Bereitstellung wissenschaftlicher Infrastrukturen gleichrangig berücksichtigt werden. Die/der gewünschte Visiting Professor kann in Deutschland oder im Ausland im öffentlichen oder privaten Sektor tätig sein oder sich bereits im Ruhestand befinden.

6. Antrag und Bewertungskriterien

Im Antrag ist nachzuweisen, dass die/der gewünschte Visiting Professor über die für eine führende Wissenschaftlerin bzw. einen führenden Wissenschaftler erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügt. Dabei werden Leistungen in Forschung, Lehre, Wissens- und Technologietransfer sowie Infrastrukturleistungen in gleicher Weise berücksichtigt.

Im Antrag ist außerdem darzulegen, welchem wissenschaftlichen Vorhaben die Gastgeberin oder der Gastgeber an der Charité, am BIH oder am MDC und die/der gewünschte Visiting Professor während seines Arbeitsaufenthalts nachgehen möchten. Förderwürdig sind Vorhaben mit einer der folgenden Dimensionen:

- (a) Beratung und konkrete Unterstützungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung eines vorhandenen Forschungs- und Entwicklungsprogramms,
- (b) Konzeption und Anbahnung eines neuen auf mehrere Jahre angelegten Verbundprojektes oder
- (c) Mentoring und inhaltliche Begleitung einer bestimmten Nachwuchswissenschaftlerin oder eines bestimmten Nachwuchswissenschaftlers, die/der in der gastgebenden Einheit beschäftigt ist, insbesondere in Hinsicht auf konkrete und für die Einzelperson vielversprechende wissenschaftliche Projekte.

In allen Dimensionen wird erwartet, dass am Ende der Förderung durch die Stiftung Charité ein Antrag zur Einwerbung von kompetitiv vergebenen Geldern großer Förderorganisationen wie zum Beispiel der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder dem European Research Council vorliegt. Abhängig von der Dimension sollte ein solcher Antrag im Anschluss an die etwaige Förderung durch die Stiftung Charité gestellt werden von (a) der beratenen gastgebenden Einheit allein, (b) der gastgebenden Einheit gemeinsam mit dem Visiting Professor und ihrer/seiner Heimatinstitution sowie ggf. weiteren Partnern oder (c) von der mentorierten Nachwuchswissenschaftlerin oder dem mentorierten Nachwuchswissenschaftler in der gastgebenden Einheit.

Bei der Darstellung des Vorhabens sollte insbesondere ersichtlich werden, welcher Mehrwert für den jeweiligen Arbeitsbereich der Charité, des BIH oder des MDC und deren nationales und internationales Kooperationsnetzwerk generiert wird und wie die Zusammenarbeit zwischen der/dem Visiting Professor, ihrer/seiner Heimatinstitution und der gastgebenden Institution auch über die Dauer des Arbeitsaufenthalts fortgesetzt werden soll. Das Vorhaben kann explizit auch zum Aufbau von neuen Kooperationsbeziehungen für die Charité, das BIH oder das MDC genutzt werden.

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des von der Stiftung Charité zur Verfügung gestellten [Antragsformulars](#). Mit der Antragstellung erklärt die Antragstellerin oder der Antragsteller, dass sie oder er die [Datenschutzhinweise](#) der Stiftung Charité zur Kenntnis genommen hat sowie die [Regeln](#)

² orientiert an der Karrierestufen „R4“ nach der Definition der Europäischen Kommission. Vgl. European Commission: Towards a European Framework for Research Careers. Brüssel 2011. [Hyperlink](#)

[zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft](#) und des [European Code of Conduct for Research Integrity](#) sowie die [ethischen Prinzipien](#) des Europäischen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation einhält. Darüber hinaus willigt die Antragstellerin oder der Antragsteller im Fall einer Förderung in die Weiterleitung der Unterlagen an externe Gutachterinnen und Gutachter, an Mitglieder der Gremien der Stiftung Charité sowie die zuständigen Drittmittelverwaltungen ein. Es gelten die [Bewilligungsgrundsätze der Stiftung Charité](#).

7. Auswahlverfahren

Anträge werden bei der Stiftung Charité eingereicht und dort formal geprüft. Zu jedem formal zulässigen Antrag holt die Stiftung Charité vom Vorstand des BIH eine Stellungnahme ein. Zudem gibt eine von der Stiftung Charité eingesetzte Auswahlkommission unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen Förderempfehlungen zu diesen Anträgen ab. Die Förderentscheidung trifft der in der Stiftung Charité für die Private Exzellenzinitiative Johanna Quandt eingesetzte Wissenschaftliche Beirat.

8. Fristen / Termine

| | |
|-----------------------------|--|
| 15. März 2022, 23.59 Uhr | Bewerbungsfrist |
| September 2022 | Bekanntgabe der Förderentscheidung / Bewilligung |
| 1. Oktober 2022 | frühestmöglicher Beginn der Förderung |

9. Ansprechpartner/in

Marie Hoffmann
Projektmanagerin Wissenschaftsförderung

Stiftung Charité
Karlplatz 7
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 450 570 - 577

Telefax: +49 (0)30 450 7570 - 959

E-Mail: hoffmann@stiftung-charite.de

Internet: www.stiftung-charite.de